

JOSEPH A. PASSERAT

SCHLUSSKONFERENZ DER VISITATION
IM WIENER REDEMPTORISTENKLOSTER, 1831

herausgegeben von

ANDREAS SAMPERS

SUMMARIUM

Inter scripta Patris Passerat in archivo generali CSSR conservata habentur etiam varii recessus visitationum canonicarum. Plerumque sunt documenta brevia, in quibus solum ordinationes visitatoris enumerantur. Exstat tamen etiam longior recessus visitationis in collegio Vindobonensi an. 1831 institutae, qui textus infra transscribetur.

Quamquam in documento auctor non indicatur nec aliunde notitiae de hac visitatione nobis obveniunt, certum tamen est P. Passerat hunc sermonem confratribus dedisse.

Momentum documenti praeprimis eo consistere videtur, quod reddit fideliter sententiam ac interpretationem P. Passerat circa vitam religiosam genuini Redemptoristae: vita interna cum Deo; prout fieri potest, a mundo seclusa. Instanter admonet, ut observatio statutorum fideliter praestetur usque in minimis praescriptis. Notatu dignum quod etiam atque etiam delegat ad Constitutiones Capituli generalis an. 1764, quas P. Springer an. 1824 Vindobonam adportaverat, minime verò ad Constitutiones libri typis cusi Regularum ps.-Romae-1782.

EINLEITUNG

Die ziemlich vielen Schriften von Pater Passerat, welche in Original oder Abschrift im Generalarchiv der Redemptoristen aufbewahrt werden, kann man füglich in drei Gruppen einteilen: Briefe, persönlicher und administrativer Art (1); geistliche Konferenzen und Aufzeichnungen dazu (2); amtliche Erlasse, wie Ernennungen und Verordnungen. Zu dieser letzten Gruppe gehört ein nicht sehr umfangreicher Umschlag mit Verfügungen, getroffen

(1) Bis jetzt sind schon an die hundert Briefe von P. Passerat in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden, darunter alle uns erhalten gebliebenen Briefe an den Generalobern und an den Generalprokurator aus den Jahren 1803 bis 1832. Wir hoffen zu gegebener Zeit die Veröffentlichung vervollständigen zu können mit der Herausgabe des Briefwechsels zwischen Passerat und dem Generalobern Ripoli, 1832-1848.

(2) Fast alle in französischer Sprache, daher im Inventar als « Conférences et notes spirituelles » verzeichnet.

anlässlich des regulären kirchlichen Besuches verschiedener Häuser. Die meisten dieser Dokumente sind sehr kurz; indem sie nur Bemerkungen und Bestimmungen des Visitators zur genaueren Klosterobservanz enthalten.

Das älteste Schriftstück dieser Art, das wir jetzt veröffentlichen, ist der anscheinend vollständige Text der Konferenz, welche P. Passerat zum Abschluss des kirchlichen Besuches im Hause in Wien 1831 gehalten hat (3).

Obwohl im Dokument nicht vermerkt steht, dass P. Passerat diese Visitation durchgeführt und die Konferenz gehalten hat, geht dies doch aus deren Inhalt klar hervor; denn, ausser dem Generalvikar konnte bestimmt niemand in der Transalpinen Redemptoristenkongregation den Mitbrüdern mit solcher Autorität zureden und befehlen (4).

Das Dokument ist von einer unbekanntem Hand in feiner, sehr regelmässiger Kurrentschrift geschrieben. Die lateinischen Zitate und Ausdrücke könnten, zum Teil jedenfalls, von einer anderen Hand eingefügt worden sein (5). P. Passerat hat im Dokument nichts eigenhändig geschrieben. Mitunter bekommt man beim Lesen den Eindruck, dass es sich um eine Uebersetzung aus dem Französischen handelt. Dies wird auch tatsächlich zutreffen; denn P. Passerat war sicher 1831 nicht in der Lage seine Gedanken direkt in deutscher Sprache so gut und klar wiederzugeben.

Leider enthalten andere Quellen keine Notizen über die Visitation in Wien; wir fanden diese nirgendwo erwähnt. Wohl gibt es einige, allerdings spärliche, Nachrichten über die Visitation in den Klöstern Mautern und Frohnleiten 1831. Gegen Ende Mai berichtet P. Passerat dem P. Cogle, dass er im Begriff sei nach Steiermark zu gehen, um in den dortigen Häusern den kirchlichen Besuch zu halten (6). Mitte Juli teilt er mit, nach Abhaltung der Visitation wieder in Wien zurückgekehrt zu sein (7). In der Chronik von Frohnleiten wird vermerkt, dass P. Passerat « occasione visitationis canonicae » am 2. Juni bei der feierlichen Prozession amtierte (8). Es ist wahrschein-

(3) Wir sind der Ansicht, dass in dieser Klemensnummer die Konferenz von P. Passerat einen Platz wohl finden kann, indem auf diese Weise — auch ohne weiteren Kommentar — ermöglicht wird, die Auffassung des hl. Klemens über das Ordensleben eines Redemptoristen mit derjenigen seines Nachfolgers im Amte als Generalvikar der Transalpinen Redemptoristenkongregation zu vergleichen. Schon mehrmals wurde darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Auffassungen bei Hofbauer und Passerat, obwohl im wesentlichen natürlich übereinstimmend, doch in einzelnen Punkten ziemlich auseinandergehen.

(4) Der Generalobere selber oder ein direkt von ihm beauftragter Visitor hätten natürlich auch mit solcher Autorität sprechen können. Aus der Korrespondenz zwischen P. Passerat und dem Generaloberen im Jahre 1831 wissen wir aber, dass die Visitation in den oesterreichischen Häusern weder von P. Cogle selbst, noch von einem von ihm speziell beauftragten Konfrater durchgeführt worden ist. Der Briefwechsel des Jahres 1831 zwischen P. Passerat und P. Cogle wurde herausgegeben in *Spic hist.* 14 (1966) 261-278 und 15 (1967) 4-35.

(5) In einigen lateinischen Zitaten erkennen wir deutlich die Hand des Sekretärs, welcher 1831 die meisten Briefe von P. Passerat an den Generaloberen geschrieben hat.

(6) Brief von P. Passerat an P. Cogle, Wien 25.V.1831. *Spic. hist.* 14 (1966) 277.

(7) Brief von P. Passerat an P. Cogle, Wien 16.VII.1831. *Spic. hist.* 15 (1967) 5.

(8) *Chronica Frohnleitenensis*, auctore Wenceslao Zyka, p. 38. Diese Chronik wird im Generalarchiv unter Nummer XXIII T. 24 aufbewahrt.

lich, dass die Visitation in Wien nicht lange vor Passerats Abreise, also im Mai, oder kurz nach seiner Rückkehr, also im Juli, abgehalten worden ist. Ein « terminus ante quem non » ist der Empfang des Rundschreibens von P. Cocle vom 24. Januar, das in der Konferenz angeführt wird. Am 11. März hatte P. Passerat für das Rundschreiben, das anscheinend nicht lange vorher in Wien eingetroffen war, gedankt (9).

Die Bedeutung des Dokuments scheint uns besonders darin zu liegen, dass es die Ansicht Passerats über das Leben des wahren Redemptoristen sehr deutlich wiedergibt. Auffallend ist darin die sehr nachdrückliche Empfehlung des innerlichen Lebens und der Zurückgezogenheit. Vor allem verlangt wird die bedingungslose Regeltreue bis in die kleinsten Satzungen. Bemerkenswert ist, dass immer wieder auf die Konstitutionen des Generalkapitels 1764 verwiesen wird, welche P. Springer 1824 aus Italien mitgebracht hatte (10), und nie auf die andern Konstitutionen, die damals schon im Druck vorlagen (11).

Das Dokument ist ein gefaltetes Doppelblatt in Grossformat (37.8 × 24.7 cm). Die SS. 1-3 sind vollbeschrieben; S. 4 ist leer. Eine Original-Seitenbezeichnung ist nicht vorhanden. Wir haben Seitennummern hinzugefügt, die wir auch in der Abschrift notieren.

Der Text wird genau wie er im Original vorliegt wiedergegeben. Es werden nur wenige kleinere Schreibfehler ausgebessert und auch öfters Lesezeichen eingefügt.

Recess der heiligen Visitation im Wiener Hause anno 1831

Unsere h. Regel und Constitutionen, gemäss welchen wir uns freywillig unserm Gott durch h. Gelübde, deren ausharrende Haltung uns des ewigen Lebens und einer grossen Himmelskrone versichert, auf immer verbunden haben, sagt im 2. Theil, 3. Cap. 1. § (1): « Das Leben der Congregirten muss eine beständige Ver-

(9) Brief von P. Passerat an P. Cocle, Wien 11. III. 1831. *Spic. hist.* 14 (1966) 273.

(10) Schon am 7. August 1825 berichtete P. Passerat an P. Cocle, er habe die Ordnung und Observanz in den Klöstern so gut wie nur möglich nach den von P. Springer mitgebrachten Konstitutionen geregelt. *Spic. hist.* 10 (1962) 372.

(11) *Constitutiones et Regulae Congregationis Presbyterorum sub invocatione Sanctissimi Redemptoris ...*, 2^a editio; Romae, Casaletti, 1782. Ort und Jahr des Druckes, sowie auch der Name des Druckers sind sicher falsch angegeben; vgl. *Spic. hist.* 11 (1963) 480-482. Die Konstitutionen des Büchleins sind die vom Generalkapitel 1785 in Scifelli gehalten; vgl. dazu die Einleitung und Anmerkungen bei der Herausgabe dieser Konstitutionen, weiter oben in der Rubrik *Documenta* dieser Nummer.

(1) Die von Papst Benedikt XIV. mit Breve vom 25. Februar 1749 gütgeheissene Regel der Redemptoristen. Der italienische Original-Text des Zitats in *Spic. hist.* 16 (1968) 423.

sammlung des Geistes seyn. Um diess zu erreichen, müssen sie sich vor allem die Uebung der Gegenwart Gottes angelegen seyn lassen-». - Und in der 1. Constitution heisst es (2): «Arbeiten die Subjecte nicht mit dem lebendigen Glauben an Gottes Gegenwart, so wird alles was sie thuen von der Sinnlichkeit und von den Leidenschaften geleitet werden». Und im 3. Theil, 1. Cap., 4. §, Text 5, Const. 4 (3), heisst es: «Subjecten, die wenig Erbauliches an sich haben, die in den Tugenden nicht wohl begründet sind, deren Aeusseres keine Andacht zu erkennen gibt, noch zur Erbauung gereicht, hat er (der Rector Maior nämlich), so er sie anders nicht gänzlich zu Grunde richten will, nicht zu gestatten auf Missionen zu gehen».

Diess, meine vielgeliebten Mitbrüder, im h. Ernste vor Gott erwägend, und zugleich die gefährliche Zeit, in der wir leben und die ihres Gottes ganz zu vergessen scheint, die grosse Menge der Seelen, die unserer Hülfe so dringend bedürfen, und Ihres guten Willens, meine lieben Brüder, versichert, werde ich Ihnen in dieser h. Visitation am gottwohlgefälligsten dienen zu Ihrer eigenen und auch zugleich aller fremden Seelen Heiligung, wenn ich Ihnen einige Mittel besonders zu ergreifen anrathe, bitte und befehle, welche in unserer h. Regel und Constitutionen selbst enthalten, ohnehin schon alle unsere Treue und Sorgfalt in Anspruch nehmen; und welche, wenn wir sie wirklich anwenden, in uns den Geist des Wandels vor Gottes h. Gegenwart gewiss beleben und befestigen werden.

Das erste Mittel, meine Brüder, sind die gewöhnlichen, schon von den Constitutionen uns täglich vorgeschriebenen geistlichen Uebungen. Daher sagt schon der hl. Chrysostomus: «Es ist nicht möglich, dass ein Mensch, der mit gebührendem Eifer belebet und Gott immer bittet, je wieder sündige» (Panzuti I 275) (4). Deshalb wird künftighin die nachmittägige Lesung gleich nach der Mittagsrecreation und auf selbe die nachmittägige Betrachtung statt finden, die Vesper und Complet aber mit der Matutin und der Laudibus zugleich gebethet werden. - Während jenen zwey geistlichen Uebungen darf keiner ausgehen, ausgenommen in einem

(2) Die Constitutionen zur Regel vom Generalkapitel, Pagani 1764, gutgeheissen. Der italienische Original-Text des Zitats im *Codex Regularum et Constitutionum Congregationis SS. mi Redemptoris ...*, Romae 1896, 200, N. 430. - Der *Codex* wird im folgenden zitiert: CRC, mit Seitenzahl und Nummer der betreffenden Constitution.

(3) Der italienische Original-Text des Zitats im CRC 245, N. 569. - Im Document wird irrthümlich § 4 angegeben; soll heissen § 1.

(4) Das Zitat des Johannes Chrysostomus findet sich in lateinischer Sprache bei Bl. PANZUTI CSSR, *Theologia moralis B. Alphonsi M. de Ligorio*, Neapoli 1824, vol. I, p. 275.

dringenden Nothfall oder aus Gehorsam; und in dem Zimmer eines jeden Congregirten befinde sich ein passendes Lese- und Betrachtungsbuch.

Das zweyte Mittel die Gegenwart Gottes festzuhalten ist die von unserer h. Regel und unseren ||2|| Constitutionen uns so hoch angerühmte und vorgeschriebene Zurückgezogenheit. Diese unsere Constitutionen sind es, welche uns verbiethen ohne Noth aus unsern Zimmern, oder ohne Erlaubniss in das Zimmer eines andern zu gehen, und noch weniger ohne ausdrückliche Erlaubniss der Oberrn Fremde in unsere Zimmer zu führen. Die Constitutionen, und die h. Regel ist es, welche uns rathet und ermahnet nie müssig, sondern stets beschäftigt zu seyn.

Wer daher zu irgend einer freyen Zeit kein Geschäft im Hause und keine Funktion in der Kirche versieht, soll auf ein gründliches theologisches Studium, welches einem jeden Priester unserer Congregation so nöthig ist, sich verlegen, als: Moral, Dogmatik, Jus Canonicum und eifriges Predigtstudium (und deshalb wird auch künftighin die Missionsacademie (5) immer gehalten werden), um sie [= sich] in solchen Ausarbeitungen zu üben. Wer die Zeit gut angewendet hat, wird immer heiter und vergnügt und zufrieden seyn.

Um diesen Geist der h. Zurückgezogenheit zu nähren und zu begründen, verordne ich daher, dass die Constitutionen 2. Theil, 3. Cap., § 1, Const. 2 und 2. Cap., § 2, Text 2, Const. 3 (6) strenge beobachtet werden, worin es heisst: «Sie werden die Zurückgezogenheit lieben, auch ohne Noth nicht aus ihren Zimmern gehen, und vor allem haben sie darauf zu sehen, dass sie in den Corridorien oder an einem sonstigen Orte des Hauses nicht müssig stehen». Und «Eine halbe Stunde vor der gemeinschaftlichen Abendbetrachtung wird den Subjecten eine halbe Stunde Zeit gegeben, in der sie sich erholen können, und sobald hiezu das Zeichen gegeben ward, so bedarf es keiner weitem Erlaubniss, um in den Garten oder in die Loggien (bey uns hier, im Hof) herumgehen zu können».

Ferner, da es unter die sehr schweren Regular-Fehler nach den Constitutionen (7) gehört, ausser der Tischzeit zu essen und zu trinken, so verbiethen ich hiemit irgend eine bestimmte Einladung

(5) Die Regel von 1749 schreibt vor, dass die Priester und Studenten jede Woche eine gemeinschaftliche Besprechung über die Missionen veranstalten sollen; *Spic. hist.* 16 (1968) 426. Die Constitutionen von 1764 dazu im CRC 217, N.469-470.

(6) Der italienische Original-Text der Zitate im CRC 200, N.431, und 183, N.401.

(7) CRC 377, N.1022.

zu einer sogenannten Jause (8) anzunehmen. Und wird einem Congregirten irgendwo von ungefähr etwas zu essen und zu trinken angetragen, so erlaube ich nur von einer Sache etwas zu sich zu nehmen.

Endlich, da es in den Constitutionen heisst, dass die Congregirten mit Weltleuten nur wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit oder die Pflicht ihres Amtes erfordert, sich aufzuhalten haben und immer mit möglichster Kürze und an den hierzu bestimmten Orten; ferner, da unser hochwürdigster Rector Major in seiner Epistola encyclica an uns schreibt (9): «Facile amittitur castitas, nisi in ejus conservationem accuratissime vigiletur. Cavete ne sub specie pietatis, instructionis, directionis foeminarum lateat venenum familiaritatis, confidentiae et amoris», so ermahne ich alle die Constitutionen von der Eingezogenheit, 2.Theil, 1.Cap., § 2, Const.2 (10) aufmerksam und mit dem Auge des Glaubens zu lesen und darnach strenge sich zu richten. Ich verbiethe daher, dass man mit Beichtkindern des andern Geschlechtes von geistlichen Dingen oder zum geistlichen Troste, den Beichtstuhl oder die Sacristey ausgenommen, je rede. «Confessarii cum altero sexu breves et austeri sint et in puncto sexti in interrogando magis breviter et obscure loquantur quam nimis fuse et clare. Ante confessionale cum altero sexu nisi unum vel alterum necessarium verbum nunquam loquantur» (11). «Domus saecularium, ut nostrae Constitutiones jubent, nisi necessitas urgeat, ne adeatis ... Agite foedus cum oculis vestris, mortificate membra vestra, studete praesentiae Dei, orationi instantes estote, et tunc castitatis vestrae lilium florebit indesinenter inter spinas austeritatum, mortificationum et laborum, donec vocemini ad nuptias Agni immaculati» (sic Rector Major) (12). Die Congregirten seyen aber mit allen Menschen höflich und besonders tanquam confessarii, ne animae periclitentur.

Das dritte Mittel in der Gegenwart Gottes zu wandeln ist die Beobachtung des h. Stillschweigens. Ich ermahne und befehle daher, im strengen Stillschweigen, ohne ausdrückliche Erlaubniss, wie es die Constitutionen (13) sagen, nicht zu reden (die Officialen ausgenommen) und dann nur kurz, still und nur das Noth-

(8) Oesterreichisch : Nachmittagskaffee, oder auch mehr allgemein Zwischenmahlzeit.

(9) Das Schreiben vom Generalobern Cocle, Neapel 24.I.1831, ist abgedruckt in *Spic. hist.* 14 (1966) 267-273. Der zitierte Text auf den SS.269-270.

(10) «Della modestia» im CRC 136-139, N.284-291.

(11) Der italienische Original-Text im CRC 136, N.285.

(12) Aus dem Schreiben von Pater Cocle, Neapel 24.I.1831. *Spic. hist.* 14 (1966) 270.

(13) CRC 201, N.434.

wendige. Darum wird der R.P. Rector in jedem Gange einen Priester bestimmen, der hierzu die Erlaubniss geben kann. Auf dem kleinen Gange vor der Wohnung des R.P. Minister ist vor diesem Orte das Stillschweigen ausgenommen. Zur Zeit des nachmittägigen dreystündigen Stillschweigens kann man auch ohne ausdrückliche Erlaubniss der Oberrn etwas Nothwendiges, jedoch kurz und still, reden. - Das Ausgehen in der Zeit des h. Stillschweigens (aus Gehorsam weggerechnet) ist verbothen. Denen, die sich hierin verfehlen, wird der R.P. Rector folgende Busse auflegen (a,b) (14).

Das vierte Mittel die Gegenwart Gottes nicht aus dem Auge zu verlieren ist, dass wir uns bestreben, wenn wir reden, so zu reden, wie es Gott wohlgefällig ist und die h. Klugheit es von uns erheischt. Ich habe alles gesagt, wenn ich Sie ermahne, bitte und beschwöre, hierin nach dem Geiste unserer h. Regel und Constitutionen zu handeln. Diesen unseren Constitutionen ganz gemäss verbiethe ich daher alles Reden, welches leicht Streit erregen kann, und um so mehr alles streitige Reden selbst, und die sich hierin verfehlten wird der R.P. Rector folgende Busse auflegen (c und d). Ich verbiethe allen und jedwedem einander Du zu nennen, sondern immer einander den gehörigen ehrerbiethigen Titel zu geben.

Ich verbiethe allen Lärm in der Recreation, und wenn einer redet ||3|| sollen die andern zuhören, besonders aber wenn der Obere zugegen ist. Kommen wir doch, meine Brüder, einander mit Ehrerbiethigkeit zuvor. Reden wir abends gerne von geistlichen Dingen und den Leben der Heiligen. Vermeiden wir doch alle Possen und alles was uneingezogen scheint. Seyen wir gesetzt und gottesfürchtig. Ich befehle, dass alle der Recreation morgens und abends wie einem Comun-Acte beywohnen. - Donnerstag ist gemeinschaftlicher Ausgang. Wer Gesundheits- oder Amtswegen verhindert ist mitzugehen, darf in dieser Zeit keinen Privatausgang machen, sondern kann zu Hause bleiben.

Diess sind die vier Mittel, meine Brüder, die ich Ihnen anrathe und befehle, um würdige Söhne der Congregation des allerheiligsten Erlösers, würdige Söhne unseres h. Stifters zu seyn. Sie sind alle in den von ihm selbst verfassten Regeln und Constitutionen schon enthalten. Ich lege Ihnen daher gar keine neue Bürde auf. Ich rufe Ihnen nur zu : Halten Sie Ihre h. Satzungen. «*Serva mandata*» (15).

Aber noch muss ich zum Schlusse, meine Brüder, erinnern :

(14) Anscheinend waren die aufzulegenden Bussen auf einem beigelegten Blatt vermerkt, das wir aber nicht mehr besitzen.

(15) Prov. VII 2.

alles was ich von Ihnen in diesem h. Reccesse wünsche und begehre, ist schon in jenem Briefe enthalten, den unser h. Stifter im Jahre 1754 an alle Congregirten ergehen liess (16). Dort heisst es besonders ausdrücklich: die Fehler gegen die Armuth und den Gehorsam können nicht geduldet werden. - Was also den 1. Punkt anbetrifft, so ermahne ich:

1. Dass keiner in seinem Zimmer überflüssige Bücher behalte, noch weniger aber überflüssige Wäsche und am allerwenigsten irgend etwas von Esswaaren.

2. Briefpapier werde nur zu Briefen genommen, und zu andern Schreibereyen nur gewöhnliches Papier.

3. Sich des Congregations-Siegels zu bedienen, ist einem jeden durchaus und strenge verbothen.

4. Wenn wer etwas bekommt, so soll er es allsogleich der Communität einverleiben und dem Procurator bringen, ohne für sich auch nur das geringste Vorrecht zu behaupten, es seyen nun Wäsche oder Esswaaren oder andere Effecten.

5. Keiner hat ein Recht auf irgend eine Bedienung. Jeder bediene sich selbst (den Rector Major und seinen Stellvertreter (17) ausgenommen), den Fall einer Krankheit allein ausgenommen. Will aber jemand von uns freywillig einander [= einem andern] einen Liebesdienst erweisen, so mag er es gottwohlgefällig thun, aber nie werde dieses in irgend einem Punkte eine immer bleibende Gewohnheit (nam fratres coadjutores nostri sunt, non famuli) (18).

6. Die Layenbrüder werden sich, was die Kleidung betrifft, strenge nach den Constitutionen inskünftig kleiden, und in diesem Punkte nun in der h. Demuth ihre Ehre suchen.

Was den 2. Punkt, nämlich den h. Gehorsam anbelangt, so bitte, beschwöre und ermahne ich Sie zum Wohl Ihrer eigenen Seele, meine lieben Brüder, ahmen Sie hierin alle Heiligen nach. Befolgen Sie, was diese Constitution [in] allen Punkten betrifft,

(16) Das Rundschreiben des hl. Alfons vom 8. August 1754. Abgedruckt in der Sammlung seiner Briefe: *Lettere di S. Alfonso*, vol. I, Roma [1887], pp. 256-265. In deutscher Uebersetzung *Briefe des hl. Alfons*, 1. Bd., Regensburg 1893, SS. 323-333.

(17) Mit dem Stellvertreter des Generalobern ist hier wohl sein Generalvikar für die Redemptoristen ausserhalb Italiens (*trans Alpes degentes*) gemeint. Damals also P. Passerat selber.

(18) Die Auffassung, dass die Klosterbrüder als Helfer und nicht als Djener angesehen und gewürdigt werden sollen, erscheint als für die damalige Zeit beachtenswert.

auch die kleinsten Kleinigkeiten unserer h. Regel und vergessen Sie nie, dass es darin heisst, dass Sie sehr unwürdige Söhne der Congregation sind, wenn Sie nicht einen grossen Werth auf die Kleinigkeiten der Regel legen. - Der eigene Wille sollte in der Congregation nie gehört werden.

Ich rathe Ihnen daher zum Wohle Ihrer eigenen Seele, in meiner armen Person stets nur Jesum Christum zu sehen und mir ja nie zu widersprechen, nie in der Gegenwart des Obern zu zanken und mit Hochachtung und Ehrerbietung von ihm zu reden. Sich über die Verfahrungsart des Obern beklagen, ist ein grosser Fehler, schreibt unser h. Stifter. Ja, es gehört schon unter die sehr schweren Regularfehler sich ihm auch nur ins Angesicht zu vertheidigen (19). Vor allem andern aber, befehle ich einem jeden Officialen in seinem Amte willig Folge zu leisten. Und besonders, wie es die Constitutionen (20) sagen, werden die Congregirten einen blinden Gehorsam leisten, wenn sie in die Kirche gerufen werden zur Assistenz oder Beicht zu hören; und in diesem letzten Punkte würde es mir leid thun, wenn ich statt einer väterlichen Ermahnung, zur Strenge je sollte gezwungen werden.

Endlich, zum Schlusse, widerrufe ich alle je gegebenen Dispensen und weise Sie von itzt an ganz an Ihren R.P. Rector (21), dessen Klugheit und Gottesfurcht ich es ruhig überlasse, dass er dieselben nicht zu oft und nur aus zureichenden Gründen geben wird. - Ich befehle Ihnen auch kraft der Constitutionen (22), zum Wohl Ihrer eigenen Seele: wählen Sie sich unter Ihren Mitbrüdern einen Gewissensleiter, dem Sie sich im h. Gehorsam wahrhaft unterwerfen.

Zuletzt, auch zum Wohle der fremden Seelen und um den h. Eifer meiner Mitbrüder zu befriedigen, erkläre ich, dass es mein ausdrücklicher Wille ist, unsere Kirche hier von Ihnen so versehen zu sehen, als wäre dieses unsere von Gott uns einstweilen angewiesene wahrhafte Mission, und so wie Sie hierin alle grossen Privilegien unserer Congregation geniessen, so will ich auch hierin Ihrem h. Eifer keine Schranken setzen. An Samstagen, Sonntagen, Vorabenden von Feyertagen und Concur-Tagen (23) kann also die

(19) CRC 377, N.1022. Vgl. auch das in Anm. 16 angeführte Rundschreiben des hl. Alfons. *Lettere* I 259; Briefe I 326-327.

(20) CRC 146, N.305.

(21) Oberer des Wiener Redemptoristenklosters war damals Pater Franz Kosmacek. Eine kurze biographische Notiz über ihn in *Spic. hist.* 2 (1954) 254, N.78.

(22) CRC 162, N.349.

(23) Tage, an welchen sehr viele Gläubige kommen, um die hl. Sakramente zu empfangen.

Frühbetrachtung für die Beichtväter um ½5 Uhr seyn. Nachmittags kann die Kirche, aber nicht das Serlatorium (24), um 3 Uhr geöffnet werden. Die Beichtväter können um 7 Uhr abends etwas zu sich nehmen, und wenn es die Noth erfordert, noch bis 8 Uhr das Sacrament der Busse verwalten. An jedem Beichtstuhl befinden sich die Casus reservati der Diöcese und schöne, die Reue zu erwecken fähige Bilder.

Endlich, nach 6 Wochen sollen alle Inventarien und Bücher des Hauses ganz in Ordnung gebracht seyn, um dann alsogleich der Consulta zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden zu können, bey welcher Consulta zugleich der R.P. Rector über die genaue Haltung und wirkliche Vollziehung Ihres gegenwärtigen Recesses sich ausweisen wird (25).

IOANNES WOJNOWSKI

NOVA S. CLEMENTIS BIOGRAPHIA CRITICE PERLUSTRATA (I)

E. Dudel, natus Berolini an. 1912, redemptorista, per plures annos capellanus nosocomii publici Coloniae Agrippinae et in civitate Rosario (Argentina), iam prius edidit opus illud cui titulus: *Anwalt Gottes und der Menschen: Alfons von Liguori* (2). Etsi fortasse non par J. Huizinga in *Herfsttij der Middeleeuwen*, attamen cum bono exitu utitur eius methodo describendi res gestas « ab interiori, ab intimis », conceptibus et verbis testium immediatorum vel intermediorum, quod impressionem dat legentibus quasi essent « inter homines illius temporis acti ».

Vitam S. Clementis (1751-1820) in duas partes diversas dividit: *Impetus* (1751-1808) et *Silentium* (1809-1820). Etiamsi difficultas moveri posset de

(24) Vermutlich: Parlatorium, Sprechzimmer.

(25) Hier ist wohl die Consulta oder der Rat des Generalvikars gemeint. Dieser Rat wurde 1830 neu bestellt; seitdem war auch P. Franz Kosmacek dessen Mitglied. Vgl. *Spic. hist.* 2 (1954) 47.

(1) ERWIN DUDEL, *Klemens Hofbauer. Ein Zeitbild*; Hofbauer-Verlag, Bonn 1970; 8°, 312 pp.

(2) Hofbauer Verlag, Bonn 1963, 258 pp. Versum mox in linguam hispanicam a J. AHRENS, *Un abogado de Nápoles*, Madrid 1965.